

# RS Vwgh 2011/1/27 2010/09/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2011

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

24/01 Strafgesetzbuch

## Norm

DO Wr 1994 §18 Abs2;

DO Wr 1994 §76 Abs1 Z3;

StGB §35;

1. StGB § 35 heute
2. StGB § 35 gültig ab 01.01.1975

## Rechtssatz

Als Milderungsgrund iSd § 35 StGB ist eine Alkoholisierung nicht zu werten, wenn der Beamte die Berausung selbst verschuldet hat und daher seine Enthemmung durch den Vorwurf der verschuldeten Berausung aufgewogen wurde. Als Milderungsgrund iSd Paragraph 35, StGB ist eine Alkoholisierung nicht zu werten, wenn der Beamte die Berausung selbst verschuldet hat und daher seine Enthemmung durch den Vorwurf der verschuldeten Berausung aufgewogen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010090146.X05

## Im RIS seit

03.03.2011

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>